



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksversammlung Harburg

<b>Antwort/Stellungnahme gem. § 27 BezVG</b>	Drucksachen-Nr.: <b>22-0527.01</b>  Datum: 18.03.2025
--------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

**Antwort zur Anfrage CDU betr. Ist die Pflanzung von 33 Stieleichen am Ehestorfer Heuweg verkehrsfährdend?**

**Sachverhalt:**

Der Jahresbericht 2025 des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg befasst sich u. a. mit der Grundinstandsetzung des Ehestorfer Heuweges.

Dabei wird unter anderem die Pflanzung von 33 Stieleichen bemängelt.

Der Rechnungshof kommt zu dem Ergebnis, dass die Pflanzung dieser Bäume, die einen Stammumfang von bis zu 3 Metern erreichen können, auf einem 1 m breiten Pflanzstreifen verkehrsfährdend ist.

Wir bitten das zuständige Polizeikommissariat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stellt die Pflanzung von 33 Stieleichen, die einen Stammumfang bis zu 3 Meter erreichen können, auf dem 1 m breiten Pflanzstreifen am Ehestorfer Heuweg aus Sicht der Polizei eine Verkehrsgefährdung dar?  
Wenn ja,
  - aus welchen Gründen?
  - ab welchem Zeitpunkt?
  - mit welchen Konsequenzen?

Hamburg, am 06.03.2025

Die Behörde für Inneres und Sport beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Vorbemerkung

Die Baumaßnahme und die zugehörige Landschaftsgestaltung im Ehestorfer Heuweg wurde durch den zuständigen Straßenbaulastträger „Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) durchgeführt.

2. Stellungnahme

Durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe „Straßenentwurf“ wurden „Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten (Ausgabe 2006) formuliert.

Hiernach ist eine Stieleiche ein Baum der I. Ordnung (Großbaum mit einer Wuchshöhe >20 Meter.

Da eine Breite zum seitlichen Sicherheitsraum (gemessen vom Fahrbahnrand)  $\geq 1,00\text{m}$  im Ehestorfer Heuweg eingehalten wird, ist eine Verkehrsgefährdung derzeit nicht ersichtlich.

3. Schlussbemerkung

Eine Verkehrsgefährdung ist derzeit nicht erkennbar.

Im Weiteren verweisen wir auf die zuständige Fachbehörde für die Landschaftsgestaltung, den LSBG.

*gez. Böhm*

f.d.R.  
Riechers